

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			<u>Vorlage-Nr.: B 03/0430</u>	
<b>402 - Kinderbetreuung und Jugendarbeit</b>			<b>Datum: 14.10.2003</b>	
<b>Bearb.</b>	: Frau Diedrichs	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Az.</b>	:		<b>X</b>	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

Ausschuss für junge Menschen	05.11.2003
Ausschuss für junge Menschen	14.11.2003
Stadtvertretung	18.11.2003

**Erlass von Richtlinien zur Förderung der Betriebskostenfinanzierung nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen**

**Beschlussvorschlag**

Die Stadt Norderstedt beschließt, die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger nach allgemeinen Förderungsrichtlinien gemäß Anlage 1 zur Vorlage B 03/0430 finanziell zu fördern.

Die genannten Richtlinien finden auf alle Träger Anwendung, die das Vertragsangebot der Stadt Norderstedt gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 KitaG ablehnen.

**Haushaltsrelevante Daten:**

Haushaltsstelle:  
 Haushaltsplan:  
 Ausgabe:  
 Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

**Erläuterungen zu den Folgekosten:**

**Sachverhalt**

§ 25 Abs. 4 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) sieht vor, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Standortgemeinde für den betreib von Kindertageseinrichtungen schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten abschließen.

Um diesem Gesetzauftrag gerecht zu werden, hat die Stadt Norderstedt zum Jahr 2001 Verträge mit allen nicht-städtischen Trägern von Kindertagesstätten in Norderstedt abgeschlossen. Die Verträge sind befristet bis Dezember 2003. - Zugleich hat sie Förderungsrichtlinien erlassen für den Fall, dass einzelne Träger sich nicht zum Abschluss eines Vertrages entschließen können. Die Förderrichtlinie von 2001 brauchte nicht angewendet werden, weil sich schließlich alle 16 Träger zur Annahme des Vertragsangebotes entschlossen haben.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Seit November 2002 verhandeln Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Norderstedt und der nichtstädtischen Träger über einen Folgevertrag. Ende September wurde dabei weitgehende Einigung über den Vertragstext und die Finanzierung erzielt. Die Träger beraten in ihren Entscheidungsgremien ab Oktober über die Annahme des Vertrages. Die Ergebnisse dieser Beratungen, soweit sie bis dahin erzielt wurden, werden auf der Sitzung des Ausschusses für junge Menschen am 05.11.2003 dargestellt.

Damit für die Zeit ab 01.01.2004 keine Ungleichbehandlung zwischen Trägern mit und ohne Vertrag entsteht, ist es daneben erforderlich, die nunmehr geltenden Förderungsvoraussetzungen für die Betriebskostenfinanzierung von Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger in der Förderungsrichtlinie anzupassen (Beschluss des Ausschusses für junge Menschen vom 20.08.2003). Das ist deshalb erforderlich, weil das Finanzierungsmodell für den Zeitraum 2004 bis 2005 deutlich anders gestaltet werden soll.

Diese Richtlinien gelten für alle Träger, die das Vertragsangebot der Stadt Norderstedt ablehnen. Die Richtlinien enthalten hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen und des Förderungsumfanges inhaltlich nahezu die gleichen Regelungen wie die vertraglichen Bestimmungen. Die weitgehende Deckungsgleichheit von vertraglichem Inhalt und Inhalt der Richtlinie entspricht der Zielsetzung der Stadt Norderstedt, möglichst einheitliche Förderungsbedingungen zu schaffen.

Eine Abweichung vom Vertragstext ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Eine Förderungsrichtlinie ist eine einseitige Festlegung der Behörde in ihrer Rolle als Subventionsgeberin. Der Träger ist Antragsteller. Die Behörde handelt öffentlich-rechtlich durch Verwaltungsakt nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts. Sie setzt die Förderungsbeträge durch Bescheid fest. Der Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Rolle der Behörde und die der Antragsteller spiegelt sich in der verwendeten Sprache und in der Benutzung bestimmter Formulierungen.
- Alle vertraglichen Bestimmungen, in denen die Vertragsparteien aufgrund ihrer Willenserklärung etwas übereinstimmend vereinbaren, finden in der Richtlinie aufgrund ihres einseitigen Regelungscharakters keine Entsprechung, z.B. Vertrag § 10 "Zusammenarbeit", § 11 "Sondervereinbarung". Sonderregelungen können nur Gegenstand eines Vertrages sein.
- Die Richtlinie hat im Sinne der Gleichbehandlung mit der Solidargemeinschaft der vertragsbereiten Träger in § 5 Abs. 5 eine Regelung getroffen, die den Einsatz der im laufenden Vertragszeitraum aufgrund der großzügigen Bezuschussung der Stadt Norderstedt erzielten Überschüsse von dem einzelnen Träger verlangt. Die Stadt und die vertragsbereiten Träger sind sich darin einig, dass Träger ohne Vertrag hinsichtlich ihrer erzielten Überschüsse nicht besser gestellt werden dürfen als Träger, die sich vertraglich zur Abführung ihrer Überschüsse an die Stadt verpflichten.

Die letztgenannte Regelung des § 5 Abs. 5 kann dann problematisch werden, wenn die Prüfung der Verwendung der Mittel ergibt, dass sie zu Unrecht erfolgte. Eine Verrechnung der Zuschusszahlungen mit z.B. aus den Betriebskostenzuschüssen finanzierten Investitionen kann zur Zahlungsunfähigkeit des Trägers führen. Andererseits führt eine nachträgliche Sanktionierung von Fehlverhalten zur Ungleichbehandlung mit Trägern, die sich an den Wortlaut des Vertrages gehalten und sich dem für Investitionen vorgesehenen Antragsverfahren gefügt haben. Das kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht hingenommen werden. Folgerichtig muss der Träger, der sich vertragswidrig verhalten hat, die entsprechenden Konsequenzen in Kauf nehmen.

Der Richtlinienentwurf ist in ausführlichen Gesprächen mit der Rechtsabteilung abgestimmt worden.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung i. V. m. § 6 Ziffer 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Norderstedt entscheidet der Fachausschuss "im Rahmen der allgemeinen Grundsätze und Richtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit". Er entscheidet nicht über den Erlass der allgemeinen Grundsätze als solche. Die Verabschiedung der Richtlinien muss daher durch die Stadtvertretung erfolgen. Die Richtlinien dienen der Steuerung der Vergabe von öffentlichen Mitteln bis zu 4,533 Mio € pro Jahr. Auch unter Berücksichtigung der finanziellen Bedeutung ist eine Beschlussfassung durch die Stadtvertretung angemessen.

Um die Richtlinien am 01.01.2004 in Kraft setzen zu können, ist eine Beschlussfassung in der Stadtvertretung am 18.11.2003 erforderlich. Die Dezember-Sitzung der Stadtvertretung ist nur für die Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2004 vorgesehen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

**Anlage**

Gegenüberstellung Förderungsrichtlinie 2001 / Förderungsrichtlinie 2004

**Anlage(n)**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------